

beansprucht, wenn von ihm überdies beansprucht ist, gewisse Weisungen, die Besonderheiten der bezeichneten Weisung-Art sind, zu unterlassen. Im ersteren Falle kann der als Weisender Beanspruchte kraft jeder eigenen Wertung Weisungen der bezeichneten Weisung-Art erteilen, im letzteren Falle kann der als Weisender Beanspruchte nur kraft besonderer eigener Wertungen Weisungen der bezeichneten Weisung-Art erteilen, weil von ihm beansprucht ist, Weisungen kraft besonderer anderer eigener Wertungen zu unterlassen. Ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisungen kraft unbeschränkter Wertung“ liegt z. B. vor, wenn A an den Gärtner B den Anspruch richtet, dem Gärtnergehilfen C auf die Pflege des Gartens des A bezügliche Weisungen zu erteilen, wobei B im Sinne des Anspruches kraft jeder eigenen, auf die Pflege jenes Gartens bezüglichen Wertung Weisungen erteilen kann. Hingegen liegt ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisungen kraft beschränkter Wertung“ vor, wenn A an den Gärtner B den Anspruch richtet, dem Gärtnergehilfen C auf die Pflege des Gartens des A bezügliche Weisungen zu erteilen, wobei er aber etwa hinzufügt: „Es dürfen aber weder Linden noch Tulpen gepflanzt werden“. In solchem Falle kann B im Sinne jenes Anspruches dem C nicht kraft jeder eigenen, auf die Pflege jenes Gartens bezüglichen Wertung eine Weisung erteilen, da von ihm beansprucht ist, eine Weisung kraft seiner Wertung, daß die Pflanzung von Tulpen oder Linden einen schönen Zustand jenes Gartens herbeiführen würde, zu unterlassen. In solchem Falle stellen wir der „Weisung-Art“ als identischem Allgemeinen aller Weisungen, welche die Pflege des Gartens des A betreffen, die „ausgenommenen Weisung-Art-Besonderheiten“ gegenüber. „Weisung-Rahmen“ nennen wir die Gesamtheit jener Besonderheiten einer „Weisung-Art“, welche vom Erheber eines „Anspruches auf an Dritten zu richtende Weisungen kraft Wertung“ nicht ausgenommen wurden. Im Falle eines „Anspruches auf an Dritten zu richtende Weisungen kraft unbeschränkter Wertung“ stimmt die „Weisung-Art“ mit dem „Weisung-Rahmen“ überein, da der Adressat im Sinne des an ihn gerichteten Anspruches jede Weisung jener Art erteilen kann. Hingegen stimmt im Falle eines „Anspruches auf an Dritten zu richtende Weisungen kraft beschränkter Wertung“ der „Weisung-Rahmen“ nicht mit der „Weisung-Art“ überein, da eben gewisse Besonderheiten der „Weisung-Art“ ausgenommen sind, somit der „Weisung-Rahmen“ nicht alle Besonderheiten der „Weisung-Art“ einschließt. Ein „Weisung-Rahmen“ kommt lediglich hinsichtlich der „Weisungen kraft Wertung“ in Betracht, da nur dem Adressaten eines „Anspruches auf an Dritten kraft Wertung zu richtende Weisung“ ein „Spielraum“ zugewiesen ist, innerhalb dessen er je nach seiner besonderen Wertung entweder die eine oder die andere Besonderheit